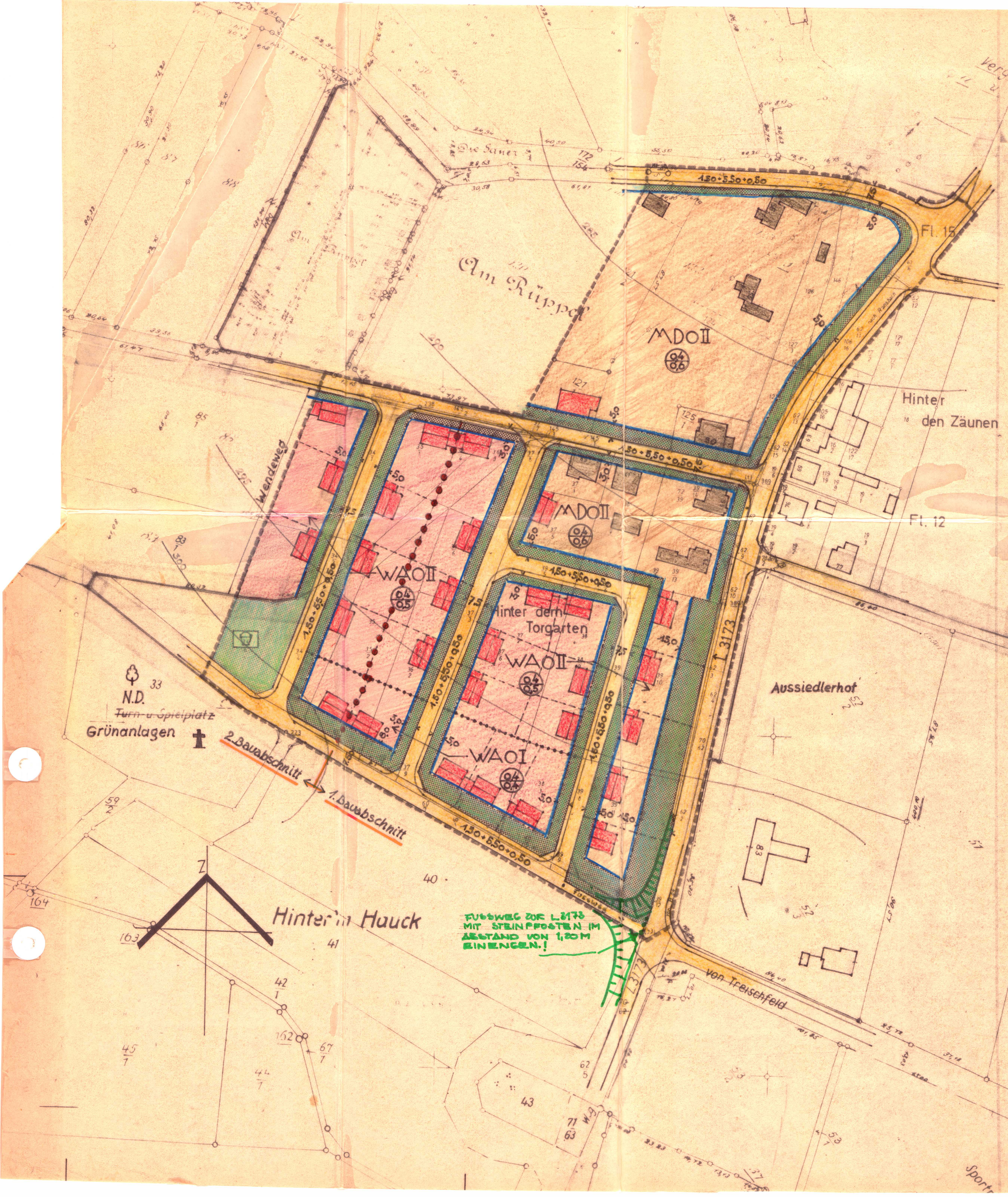




GEMEINDE EITERFELD, Ortsteil SOISDORF

Kreis Fulda

BEBAUUNGSPLAN Nr. 1

0 nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes vom 23.6.60
0 in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 16.6.62
0 in der Fassung vom 26.11.68 sowie §1 der Hess. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 20.6.61
in Verbindung mit §19(4) der Hess. Bauordnung vom 6.7.57
in der Fassung vom 30.9.66.

1. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
2. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA Allgemeines Wohngebiet

MD Dorfgebiet

In den allgemeinen Wohngebieten sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes (§4(3)1 BauNV.) allgemein zulässig, Tankstellen (§4(3)5 BauNV.) sind auch nicht ausnahmsweise zulässig.

3. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Gebiete	WAOI	WAOII	MDOI
Offene Bauweise	0	0	0
Geschosszahl	I	II	II
Grundflächenzahl GRZ	0,4	0,4	0,4
Geschossflächenzahl GFZ	0,4	0,5	0,6
Dachneigung	30-42°	30-42°	30-45°
Satteldach	S	S	S

Die eingetragenen Gebäude sind nur hinsichtlich ihrer First-richtung verbindlich.
Bei zweigeschossiger Bauweise ist kein Dremel zulässig.

4. BEBAUUNGS-GRUNDSTÜCKSFÄCHE

Baugrenze

nicht überbaubare Grundstücksfläche

Grenze zwischen 1. u. 2. Bebauungsabschnitt
Der 2. Abschnitt soll erst begonnen werden, wenn der 1. Abschnitt erschöpft ist.

5. VERKEHRSFLÄCHEN

2+4,5 Öffentliche Verkehrsfläche

Die erforderlichen Einstellplätze für Kraftfahrzeuge der Bewohner, der Betriebe und deren Beschäftigten einschl. der Zuhilfenahmenden sind auf dem Baugrundstück anzulegen (mind. 1 Einstellplatz je Wohnung bzw. 3 Beschäftigte).
Garagen sind allgemein auf der Nachbargrenze zulässig.
Wenn Garagen zweier Nachbargrundstücke auf einer gemeinsamen Grenze errichtet werden sollen, sind sie als Doppelgaragen in einheitlicher Gestaltung zusammenzufassen.

Garagen müssen mit der Vorderkante mindestens 5m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sein. Ausnahmen dürfen nur zugelassen werden, wenn die Geländeumstände nur einen geringeren Abstand gestatten und keine Belange des öffentlichen Verkehrs entgegenstehen.
In den Verkehrswegen sind Trassen für Fernmeldekabel vorzusehen.

6. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

Die Grundstücke an der L 3173 sind im Bereich des allgemeinen Wohngebietes (WA) lückenlos ohne Tür und Tor einzufriedigen.

7. KENNZEICHEN

K Kinderspielplatz

G vorhandene Gebäude

--- Abgrenzung der Gebiete unterschiedlicher Nutzung

--- angenäherte Höhenlinien

8. Die erforderlichen Flächen für den Ausbau der L 3173 sind von den Anliegern bereitzustellen.

8. BESCHEINIGUNG DES KATASTERAMTES

Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.



9. AUFSTELLUNGSVERMERK

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde von der Gemeinde beschlossen am 6.8.71



10. OFFENLEGUNGSVERMERK

Der Planentwurf hat in der Zeit von 4.7.73 öffentlich ausgelegen.

Die Bekanntmachung erfolgte am 25.5.73



11. SATZUNGSSCHLUSSVERMERK

Der Bebauungsplan wurde von der Gemeindevertretung gemäss §10 BBauG. als Satzung beschlossen am 13.9.73

12. GENEHMIGUNGSVERMERK

GENEHMIGT

mit Verfügung vom 24.7.1974
- III/30-III/3d-61d.04-01(02)-



Kassel, den 24. Juli 1974

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

Im Auftrag

13. DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN

wurde in der Zeit von 26.8.1974 bis 10.9.1974

öffentlich ausgelegt.

Die Bekanntmachung erfolgte am 23.8.1974



14. BEARBEITUNG

Architekten Willi Kirschner, 6432 Heringen/Werra, Lutherstr.23
Dipl.Ing.Rolf Doerfel, 35 Kassel, Ahrensbergstr. 1

EITERFELD KRS. FULDA
ORTSTEIL SOISDORF
BEBAUUNGSPLAN Nr. 1.
MASSSTAB · 1:1000